



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 26.04.2024

Arbeiterwohlfahrt unterstützt Trans-Ideologie bei Kitakindern

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO), einer der größten Träger von Kindergärten, -krippen und Kitas in Deutschland, bereitet ihre Erzieher bereits darauf vor, kleinen Kindern die Transsexualität nahezubringen.

awo.org¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Ist es im Sinne der Staatsregierung, dass die von linken Gruppierungen vertretene Trans-Ideologie auf dem Rücken von Kitakindern ausgetragen wird? | 3 |
| 1.2 | Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob ein Kitakind zu einem anderen als seinem biologischen Geschlecht tendiert? | 3 |
| 1.3 | Von wem werden diese Kriterien festgelegt? | 3 |
| 2.1 | Wie will die Staatsregierung Kitakinder vor ideologischer Trans-Beeinflussung vonseiten der Erzieher schützen? | 4 |
| 2.2 | Wie will die Staatsregierung Kitakinder vor ideologischer Trans-Beeinflussung vonseiten der Eltern schützen? | 4 |
| 2.3 | Wie will die Staatsregierung Kitakinder vor unrevidierbaren körperlichen Eingriffen (auch mittels Medikamenten) schützen? | 4 |
| 3.1 | Wer überprüft mögliche körperliche Eingriffe (auch mittels Medikamenten) bei Kitakindern, die der geschlechtlichen Transformation dienen? | 4 |
| 3.2 | Müssen körperliche Eingriffe (auch mittels Medikamenten) von Ärzten bestätigt werden? | 4 |
| 3.3 | Ab wann gelten derartige Eingriffe (auch mittels Medikamenten) als Körperverletzung? | 4 |

1 <https://awo.org/awo-flyer-trans-kinder-und-ihre-geschwister-kindertageseinrichtungen-und-kindertagespflege>

4.1	Gibt es Sanktionen gegen Erzieher und/oder Eltern wegen des Verdachts der Körperverletzung bei oben genannten Eingriffen?	5
4.2	Wenn ja, wie sehen die aus?	5
4.3	Ab wann greifen die Staatsregierung bzw. die Jugendämter zum Schutz der Kitakinder ein?	5
5.1	Wird die AWO in Bayern mit Fördermitteln – also Steuergeldern – unterstützt?	5
5.2	Wenn ja, wie hoch sind diese Zuwendungen pro Jahr?	5
5.3	Wie hoch sind die Entgelte, die die AWO in Bayern für Dienstleistungen im sozialen Bereich erhält?	5
6.1	Gibt es in Bayern weitere Sozialverbände und/oder ähnliche Organisationen, die die Trans-Ideologie auch bei Kitakindern fördern?	6
6.2	Wenn ja, welche sind das?	6
6.3	Wenn ja, mit wie viel Fördergeldern werden oben genannte Organisationen jährlich unterstützt?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung
mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention und dem
Staatsministerium der Justiz**
vom 27.05.2024

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung distanziert sich ausdrücklich von der Verwendung der Begriffe „ideologische Trans-Beeinflussung“ bzw. „Trans-Ideologie“.

Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen in Bayern und damit Förder Voraussetzung sind die verbindlichen Bildungs- und Erziehungsziele, die im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazugehörigen Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) verankert sind. Eine ausführliche Norminterpretation bieten der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder bis zur Einschulung (BayBEP; www.ifp.bayern.de), die dazugehörige Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung in den ersten drei Lebensjahren und die Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL).

Die BayBL sehen vor, dass sich an Bildungsorten Kinder treffen, die sich in vielen Aspekten unterscheiden, beispielsweise im Hinblick auf Geschlecht, aber auch kulturellen oder sozioökonomischen Hintergrund. Die Inklusion als gesellschafts-, sozial- und bildungspolitische Leitidee, die in internationalen Übereinkünften, in nationalem Recht sowie pädagogischen Theorien konkretisiert worden ist, lehnt Segregation anhand bestimmter Merkmale ab. Sie zielt auf eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung und begreift Diversität bzw. Heterogenität als Normalfall, Bereicherung und Bildungschance zugleich. Dieses Verständnis von Inklusion beinhaltet auch Respekt und Offenheit gegenüber dieser Heterogenität und gegenseitige Kenntnis der interindividuellen Unterschiedlichkeiten (S. 9, Kapitel D. Inklusion – Pädagogik der Vielfalt, BayBL).

1.1 Ist es im Sinne der Staatsregierung, dass die von linken Gruppierungen vertretene Trans-Ideologie auf dem Rücken von Kitakindern ausgetragen wird?

Die Staatsregierung distanziert sich ausdrücklich von der Verwendung des Begriffs „Trans-Ideologie“. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

1.2 Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob ein Kitakind zu einem anderen als seinem biologischen Geschlecht tendiert?

1.3 Von wem werden diese Kriterien festgelegt?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) soll erstmals eine S2k-Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter: Diagnostik und Behandlung“ veröffentlicht werden. Gemäß der AWMF richtet sich diese Leitlinie an Ärztinnen und Ärzte aller

1 <https://www.ifp.bayern.de/projekt/bayerischer-bildungs-und-erziehungsplan/>

Fachgebiete, die mit Beratung, Diagnostik, Indikationsstellung und Behandlung der Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter befasst sind (register.awmf.org²).

2.1 Wie will die Staatsregierung Kitakinder vor ideologischer Trans-Beeinflussung vonseiten der Erzieher schützen?

2.2 Wie will die Staatsregierung Kitakinder vor ideologischer Trans-Beeinflussung vonseiten der Eltern schützen?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt.

Die Staatsregierung distanziert sich ausdrücklich von der Verwendung des Begriffs „ideologische Trans-Beeinflussung“. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Im Übrigen ist auf § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) zu verweisen. Dort wird auf das verfassungsrechtlich verankerte Erziehungsrecht der Eltern Bezug genommen und auf das staatliche Wächteramt hingewiesen, das von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen wird (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz [GG], Art. 126 Bayerische Verfassung [BV]). Anknüpfungspunkt für die Sicherstellung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen ist die Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII). Am 10.06.2021 sind durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zahlreiche Neuregelungen im SGB VIII in Kraft getreten. Hierbei wurde die Verantwortung der Träger für die Gewährleistung des Kindeswohls in den Einrichtungen noch stärker betont. Insbesondere muss gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII jede betriebserlaubnispflichtige Kindertageseinrichtung über ein Konzept zum Schutz vor Gewalt (sog. Schutzkonzept) verfügen.

2.3 Wie will die Staatsregierung Kitakinder vor unrevidierbaren körperlichen Eingriffen (auch mittels Medikamenten) schützen?

3.1 Wer überprüft mögliche körperliche Eingriffe (auch mittels Medikamenten) bei Kitakindern, die der geschlechtlichen Transformation dienen?

3.2 Müssen körperliche Eingriffe (auch mittels Medikamenten) von Ärzten bestätigt werden?

3.3 Ab wann gelten derartige Eingriffe (auch mittels Medikamenten) als Körperverletzung?

Die Fragen 2.3 und 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLT-GeschO) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Staatsregierung sieht daher davon ab, im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage abstrakte rechtliche Be-

2 <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/028-014>

wertungen vorzunehmen. Die Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Straftatbestände im konkreten Einzelfall einschlägig sind, obliegt den Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

4.1 Gibt es Sanktionen gegen Erzieher und/oder Eltern wegen des Verdachts der Körperverletzung bei oben genannten Eingriffen?

4.2 Wenn ja, wie sehen die aus?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt.

Auf die Antwort zu Frage 3.3 wird zunächst Bezug genommen. Im Übrigen ist mit Blick auf strafrechtliche Sanktionen darauf hinzuweisen, dass diese nicht an den Verdacht einer Straftat anknüpfen, sondern an eine Überzeugung des Gerichts von der Begehung einer solchen.

4.3 Ab wann greifen die Staatsregierung bzw. die Jugendämter zum Schutz der Kitakinder ein?

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (insbes. der Kinderschutz) werden von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe und weiteren zuständigen Behörden eigenverantwortlich erledigt bzw. sichergestellt. Das Jugendamt hat nach § 8a SGB VIII dann in die Gefährdungseinschätzung einzutreten, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

Die Sicherung des Kindeswohls in Einrichtungen ist auch unmittelbare Aufgabe des Trägers der erlaubnispflichtigen Einrichtung. Diese sollen einer Kindeswohlgefährdung bereits durch präventive Maßnahmen vorbeugen. Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII haben die Träger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese prüft im Einzelfall, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und somit ein Einschreiten angezeigt ist.

5.1 Wird die AWO in Bayern mit Fördermitteln – also Steuergeldern – unterstützt?

5.2 Wenn ja, wie hoch sind diese Zuwendungen pro Jahr?

5.3 Wie hoch sind die Entgelte, die die AWO in Bayern für Dienstleistungen im sozialen Bereich erhält?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt.

Eine staatliche Förderung der AWO als Wohlfahrtsverband findet im Bereich der Kindertagesbetreuung nicht statt. Informationen über die Gesamthöhe der öffentlichen Förderungen von Leistungen in Trägerschaft der AWO liegen der Staatsregierung nicht vor, da diese nicht statistisch erfasst werden und eine gesonderte Auswertung bzw. Erhebung innerhalb der für die Beantwortung zur Verfügung stehender Zeit und mit

vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Gleiches gilt für die Höhe der von der AWO erzielten Entgelte.

6.1 Gibt es in Bayern weitere Sozialverbände und/oder ähnliche Organisationen, die die Trans-Ideologie auch bei Kitakindern fördern?

6.2 Wenn ja, welche sind das?

6.3 Wenn ja, mit wie viel Fördergeldern werden oben genannte Organisationen jährlich unterstützt?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt.

Die Staatsregierung distanziert sich ausdrücklich von der Verwendung des Begriffs „Trans-Ideologie“. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.